

Karsino (Karzin), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Bistum Cammin /

seit 1545 protestantisch und unter Hoheit der Herzöge von Pommern.

Heutiger Ortsname: Karsino.

Dorf im Powiat (Landkreis) Slawieski, Woiwodschaft Westpommern, Republik Polen.

In Karzin (heute Karsino): 4 Verfahren mit 2 Hinrichtungen.

-1601 Anna Nasebandes.

Sie wurde besagt von Wolprecht Pilen

(siehe Verfahren Dorphagen 1601)

und mit dieser Frau konfrontiert.

Die Beschuldigte diente als Magd der Ehefrau des Gerichtsherrn

(= Margareta von Grapen, siehe auch Dorphagen 1601)

und brachte ihr angeblich im Auftrag der Wolprecht Pilen Krankheit und Gebärunfähigkeit.

Über die Gebärunfähigkeit ihrer Dienstherrin äußerte sich

Anna Nasebandes auch öffentlich.

Haft und Bedrohung mit der Folter mittels Anlegen einer Beinschraube.

Dabei Geständnis:

Sie war verantwortlich für die Kinderlosigkeit ihrer Dienstherrschaft,

tötete deren Kind mit einem Zauberkraut und hatte ein Bündnis

mit dem Teufel.

Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald

vom 27. Juli 1601:

Tod auf dem Scheiterhaufen wegen Zauberei.

Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock

vom 02. September 1601:

Hinrichtung mit dem Schwert.

Anna Nasebandes besagte die Caspar Hornebagische

und die Chim Reimersche.

Gerichtsherr war Christian von Ristow –

verordneter Camminischer Stiftsvogt – zu Karzin Erbgut

(Stift Cammin).

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 246

-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 108 - 111

-1601 Grede Blancken / Mutter der Anna Nasebandes.

Anklage wegen Unterstützung ihrer Tochter Anna Nasebandes

und somit wegen Kindesmord und Zauberei.

Haft, Folter und Geständnis.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.
Gerichtsherr war Christian von Ristow –
verordneter Camminischer Stiftsvogt – zu Karzin Erbgut
(Stift Cammin).

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 246
-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 108 – 111

-1601 die Caspar Hornebagische.
Sie wurde besagt von Anna Nasebandes und mit ihr konfrontiert.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock aufgrund Indizienlage
Entlassung aus der Haft auf Kautio und nach Schwören Urfehde.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
Gerichtsherr war Christian von Ristow –
verordneter Camminischer Stiftsvogt – zu Karzin Erbgut
(Stift Cammin).

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 246
-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 108 – 111

-1601 die Chim Reimersche.
Sie wurde besagt von Anna Nasebandes und mit ihr konfrontiert.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock aufgrund Indizienlage
Entlassung aus der Haft auf Kautio und nach Schwören Urfehde.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
Gerichtsherr war Christian von Ristow –
verordneter Camminischer Stiftsvogt – zu Karzin Erbgut
(Stift Cammin).

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 246
-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 108 – 111

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail : bdireske56@gmail.com